



Versicherung an Eides Statt

zur Vorlage bei der Zulassungsstelle Stadt Karlsruhe

Die Versicherung an Eides Statt nach § 27 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist eine besondere Art der Bestätigung von Angaben. Sie besteht in dem Willen, eidesstattlich etwas zu erklären und dient der Wahrheitsfindung. Nach § 156 Strafgesetzbuch wird deshalb derjenige mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft, der eine solche Versicherung falsch abgibt oder Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt. Dem steht gleich, wer ohne die Wahrheit zuwider Wesentlichen verschweigt.

In Kenntnis dieser Belehrung erkläre ich

Familiennamen		
Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße	Hausnummer	PLZ
E-Mail (Angabe freiwillig)	Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)

den Verbleib der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: _____

und der Fahrzeugidentifikationsnummer: _____

Angaben über den Verbleib: (Zeitpunkt, Hergang und Ort des Verlustes)

--

Die Zulassungsbescheinigung Teil II ist nicht als Sicherung hinterlegt/verpfändet.

Wird die in Verlust geratene Zulassungsbescheinigung Teil II wieder aufgefunden, ist das Dokument unverzüglich der Zulassungsstelle vorzulegen.

Ort, Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift Fahrzeughalter/in (unbedingt erforderlich)
-------------------------	---

Bearbeitungsvermerk der Zulassungsstelle

Vorgelegtes Ausweisdokument inkl. Dokumentennummer	Datum (TT.MM.JJJJ) und Handzeichen
--	------------------------------------



Datenschutzinformation

Informationen zur Datenerhebung der Zulassungsstelle gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Behörde

Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup
Stadt Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721/133-3059

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Stadt Karlsruhe
Stabsstelle Datenschutz
Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe
Tel.: 0721/133-3050/3055
E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de
Fax: 0721/133-3059

Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Eine Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Kosten

Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 6 Fahrzeugzulassungsverordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz zur Führung des örtlichen und zentralen Fahrzeugregisters erhoben und verarbeitet.

Geplante Speicherdauer

Nach Umschreibung oder Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges werden die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nach drei Jahren gelöscht.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Daten werden übermittelt an

1. das Kraftfahrt-Bundesamt,
2. Versicherer,

3. an die für die Kraftfahrzeugsteuerverwaltung zuständigen Behörden,
4. an Stellen zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes, des Verkehrssicherungsgesetzes, des Verkehrsleistungsgesetzes und des Katastrophenschutzes

Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen (§ 6 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann die Bearbeitung Ihres Anliegens abgelehnt werden.